

Hilfebedarf und Persönlichkeitsrechte im Alter

Anforderungen an das Familienrecht

1. Zum Stand der Diskussion

Mit den Problemen einer »alternden Gesellschaft« sind Rechtspolitik und Rechtswissenschaft seit Ende der siebziger Jahre in zunehmendem Maße beschäftigt, insbesondere im Bereich des Gesundheits- und Sozialrechts. Dabei geht es vor allem um die ökonomische Absicherung im Alter, um medizinische Versorgung und Pflege. Renten- und Krankenversicherungsgesetze werden laufend im Blick auf demografische Entwicklungen diskutiert und verändert. Auch spezifische altenbezogene Gesetze sind inzwischen in vielen Ländern in Kraft. In Deutschland ist eine Pflegeversicherung geschaffen worden, deren Ergänzung insbesondere im Hinblick auf Menschenwürde und Lebensqualität (alters-)demenzkranker Menschen derzeit ansteht. Das Heimgesetz und das Recht der Altenpflegeausbildung sind jüngst ergänzt worden und weiterhin ergänzungsbedürftig. Die Sozialrechtswissenschaft hat diese Gesetzgebung begleitet und immer wieder auch auf die Bedeutung von Menschenrechten und verfassungsmäßig verbürgten Grundrechten in diesem Kontext hingewiesen¹.

Auf der Grenze zwischen Sozial- und Familienrecht bewegt sich das »Betreuungsrecht«, das 1992 das seit 1900 geltende Vormundschaftsrecht abgelöst hat. Es regelt die gesetzliche Vertretung von Menschen, die – z.B. aufgrund altersbedingter Probleme – ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen können und ist Teil des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also des Familienrechts. Die Diskussion um das Betreuungsrecht hält bis heute an und hat sich beachtlichen Raum verschafft – in Fachverbänden ebenso wie in Literatur und Rechtsprechung². Darüber hinaus zeigen allerdings Familienrechtspolitik und Familienrechtswissenschaft bis heute erstaunlich wenig Interesse an altersspezifischen Rechtsproblemen. Zwar waren schon 1988 in Tokio die rechtlichen Aspekte einer »alternden Welt« auch Thema des 6. Weltkongresses der Internationalen Gesellschaft für Familienrecht³. Ihre Diskussionen stießen

1 Vg. dazu die Gutachten und Referate von Krause, Krasney und Schmitz-Elsen zum 52. Deutschen Juristentag 1978 mit dem Thema: »Empfiehl es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich zu regeln?« 1979, sowie die zahlreichen Veröffentlichungen von Igl, Klie, v. Maydell, Schulte und Zacher; ein Bericht über die jüngsten Entwicklungen und aktuellen Regelungsbedarf in: BMFSFJ (Hg.), Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen, 2002, im Abschnitt » Rechtliche Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten ihrer Fortentwicklung«, 319 ff.

2 Vgl. nur die umfangreichen Kommentierungen von Bienwald sowie die in der neuen Fachzeitschrift *BtPrax* veröffentlichten Beiträge und Entscheidungen; einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion und der rechtspolitischen Tendenzen geben die Beiträge in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. / Jürgens / Brill (Hg.), *Betrifft: Betreuung*, 3, 2001 und 4, 2002.

jedoch in der Folge auf wenig Resonanz. Auf familienrechtlichen Tagungen im Allgemeinen ebenso wie in Fachzeitschriften und Lehrbüchern sucht man das »Alter« vergeblich, und erst in jüngster Zeit gibt es erste Ansätze zu systematischer, historisch oder international vergleichender Forschung. Nichts zum Thema Alter hören angehende Juristen durchweg in ihrer Ausbildung, wenig auch später in der Fortbildung. Dies zumindest ist die Situation in Deutschland und, wie es scheint, auch in anderen Ländern in und außerhalb von Europa. »Alter« scheint eine Kategorie des Sozialrechts, nicht aber des Familienrechts zu sein. Gibt es also für alte Menschen – anders als etwa für Kinder – keinen spezifischen familienrechtlichen Regelungsbedarf?

2. Familie und Alter

Dafür mag auf den ersten Blick einiges sprechen. Alte Menschen – könnte man sagen – sind Adressaten des Familienrechts wie alle anderen volljährigen Personen. Manchen familienrechtlichen Konfliktfeldern sind sie auch durchweg bereits »entwachsen«. Das gilt sowohl für das Ehe- und Scheidungsrecht als auch für die elterliche Sorge. Anderen Konflikten können sie heute besser ausweichen als früher, weil sie nicht in der Familie leben müssen. Bis ins hohe Alter können sie selbständig wohnen und sich wenn nötig von ambulanten Diensten oder schließlich auch in Alten- und Pflegeheimen versorgen lassen. Sie sind also nicht mehr auf die tägliche Versorgung durch ihre Kinder angewiesen, die ihrerseits dazu auch nicht (mehr) familienrechtlich verpflichtet sind⁴, sondern allenfalls zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können⁵. Mit der vielzitierten »Auflösung der Drei-Generationen-Familie« also – so könnte man meinen – verliert die Familie ihre Bedeutung als Lebensort und Bezugsrahmen für alte Menschen. An ihre Stelle treten zunehmend öffentliche Einrichtungen und soziale Netzwerke.

Tatsächlich sind damit Möglichkeiten und Trends beschrieben, die der Realität alter Menschen nur teilweise entsprechen und für viele gar nicht zutreffen. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, auch zwischen Geschwistern bleiben nach Auskunft der Familienforscher für die meisten Menschen lebenslang wichtige Beziehungen, auch wenn sie zeitweise mehr oder weniger stark in den Hintergrund treten, vor allem wenn die Kinder eigene Familien gründen⁶. Räumliche Distanz ändert daran wenig. »Intimi-

3 Eekelaar / Pearl (Hg.), *An Aging World, Dilemmas and Challenges for Law and Social Policy*, 1989.

4 Vgl. aber zu entsprechenden Kindespflichten in China: Palmer, *Caring for Young and Old: Developments in the Family Law of the People's Republic of China, 1996-1998*, in: *The International Survey of Family Law*, 2000, 105 f.

5 Gravierende Probleme mit Regelungsbedarf ergeben sich in diesem Zusammenhang bekanntlich für die sogen. »Sandwich-Generation«, die gleichzeitig für den Unterhalt von Kindern und alten Eltern aufkommen und Beiträge zu ihrer eigenen Altersvorsorge aufbringen muß. Vgl. dazu jüngst: Martiny, *Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag, Berlin 2002* mit weiteren Nachweisen; rechtspolitisch weitblickend: Schwenzer, *Verwandtenunterhalt und soziodemographische Entwicklung*, in: *FamRZ* 36 (1989), 685 – 691.

6 Bertram: *Familien, Familienbeziehungen im Lebensverlauf*, in: *Baltes / Montada, Produktives Leben im Alter*, 1996, 239 ff.

tät auf Distanz«⁷ bleibt oft über lange Jahre erhalten – erleichtert heute auch durch moderne Kommunikationsmittel. Im hohen Alter rücken Eltern und Kinder vielfach wieder enger zusammen, übernehmen Kinder eine Fürsorge und Verantwortung, die der in ihrer Kindheit für sie ausgeübten elterlichen Sorge in mancher Hinsicht entspricht. Von einer »Rollenumkehr« sprechen Familien- und Altersforscher. Die ganz überwiegende Zahl pflegebedürftiger Menschen (bis zu 90 %) wird in der Familie gepflegt – von Ehefrauen, von Töchtern oder Schwiegertöchtern, seltener auch von Ehemännern oder Söhnen⁸. Und auch rechtliche Verantwortung wird ganz überwiegend von Familienangehörigen übernommen, die sich bevollmächtigen oder zum »Betreuer« bestellen lassen.

Diese Situation entspricht – mit all ihren Ambivalenzen⁹ – durchaus den Wünschen der meisten alten Menschen, die heute eine Übersiedlung ins Alten- oder Pflegeheim immer weiter hinausschieben. Aber auch pflegende Angehörige wehren sich oft bis zur völligen Erschöpfung der eigenen Kräfte gegen die Heimunterbringung des Vaters oder der Mutter¹⁰. Daß dabei in manchen Fällen auch die Angst vor der Beteiligung an den Heim-Kosten eine Rolle spielt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier eine Form von Familiensolidarität praktiziert wird, die von Recht und Politik zur Kenntnis zu nehmen und zu respektieren ist. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der spezifischen Funktion des Familienrechts im Leben alter Menschen neu zu stellen. Auch sie haben den Wunsch und reale Bezüge zum Familienleben – also auch ein Menschenrecht *auf Familie* und schutzwürdige Rechte *in der Familie*! Zu fragen wäre demnach, wie das reiche Potential familienrechtlicher Traditionen genutzt werden kann für den Schutz der Familienzugehörigkeit alter Menschen und für den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gegenüber anderen Familienmitgliedern.

3. Rechtsschutz in Kindheit und Alter

Dringlich wäre die Aktualisierung familienrechtlicher Schutzmechanismen insbesondere für die wachsende Gruppe hochaltriger Menschen. Beginnend etwa mit 80 bis 85 Jahren kumulieren sich vielfach körperliche und / oder auch geistige Beeinträchtigungen. Daraus erwächst ein immer stärkerer Versorgungsbedarf bis hin zu extremer Abhängigkeit in sozialen Nahbeziehungen und Wehrlosigkeit gegenüber Vernachlässigung oder Mißhandlung. Insoweit ist die Situation hochaltriger Menschen derjenigen

7 Rosenmayr, Die späte Freiheit, 1983, 137 ff.

8 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend = BMFSFJ (Hg.), Die Lebenssituation älterer Menschen in Deutschland. Erster Bericht zur Lage der älteren Generation in Deutschland, 1993, 54; Wohnen im Alter, BMFSFJ (Hg.), Zweiter Bericht zur Lage der älteren Generation in Deutschland, 1998, 11; BMFSFJ (Hg.), Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation (s. Fn. 1), 195 f.; für andere europäische Länder vgl. Schulte, Altenhilfe in Europa, Rechtliche, institutionelle und infrastrukturelle Bedingungen: vergleichender Gesamtbericht, 1996, 182.

9 Lüscher / Pillemer, Intergenerational Ambivalence: A New Approach to the study of Parent-Child Relations in Later Life. *JMarFam* 60 (1998), 413 – 425.

10 BMFSFJ (Hg.), Vierter Altenbericht (s. Fn. 1), 194 f., 197 f.

von kleinen Kindern vergleichbar: beide Gruppen haben einen besonderen Schutz- und Versorgungsbedarf. Das Familienrecht hat nun im vergangenen Jahrhundert ein breites Spektrum von Kategorien, Prinzipien und Verfahren zum Schutz von Kindern entwickelt. In Deutschland geschah dies in enger Verbindung mit dem öffentlichen Jugendhilferecht. Es wäre daher zu untersuchen, wie weit Parallelen im einzelnen reichen, die eine Übertragung von Rechtsschutzmechanismen auf die Situation hochaltriger Menschen ermöglichen und wo Differenzen sind, die neuartige rechtliche Regelungen erfordern.

In England wurde ein solcher rechtswissenschaftlicher Ansatz bereits 1986 von *Sally Greengross* und ihren Kollegen vorgeschlagen und realisiert – mit höchst eindrucksvollen Ergebnissen¹¹. Es erscheint vielversprechend, diese Idee aufzugreifen und im Rahmen anderer Rechtsordnungen zu überprüfen, um die rechtspolitische Diskussion fortzusetzen und im internationalen Vergleich zu erweitern. Im Folgenden sollen dazu drei Beispiele aus der deutschen Familienrechtssituation erläutert werden. Das »Betreuungsrecht« liefert ein Beispiel für erste Schritte zu einer angemessenen altersrelevanten Gesetzgebung, am Beispiel von »Pflege in der Familie« und »Pflege im Heim« wird auf gravierende rechtliche Defizite hingewiesen.

4. Das Beispiel ‚Betreuungsrecht‘

In Deutschland ist im Rahmen der Reform des Vormundschaftsrechts eine intensive und differenzierte Diskussion geführt worden, die – wie bereits erwähnt – 1992 zur Verabschiedung des Betreuungsrechts führte. Zwar knüpft das Betreuungsrecht an körperliche oder psychische Behinderungen an, die nicht nur im Alter auftreten. Zum ersten Mal wurde hier aber auch die wachsende Zahl davon betroffener alter Menschen speziell bedacht¹².

In Parallele zum Kindeswohl-Prinzip wurde das persönliche »Wohl des betreuten Menschen« zum obersten Maßstab erhoben und sorgfältig definiert. Dabei wurden zugleich auch notwendige Differenzierungen vorgenommen: im Unterschied zu Kindern sind ja erwachsene Menschen, auch demenzkranke alte Menschen keiner Erziehungsgewalt unterworfen, ihr Wille in Bezug auf ihre Lebensgestaltung ist daher in weitestem Umfang zu respektieren. Wenn das Kindeswohl im Konfliktfall die Realisierung der »am wenigsten schädlichen Alternative« gebietet, so muß es beim Wohl des betreuten alten Menschen vor allem um die »am wenigsten einschränkende Alternative« gehen.

Bei der Ausfüllung der Generalklausel vom »Wohl und Willen des Betreuten« stellen sich für Praxis und Wissenschaft vergleichbare Aufgaben wie bei der Entfaltung des Kindeswohl-Begriffs, aber mit inhaltlich verschiedenen Fragestellungen: wie lange ist etwa der Wille einer betreuten Person zu respektieren, in der eigenen Wohnung zu bleiben? Welche Risiken sind dabei in Kauf zu nehmen? Welche damit ver-

11 *Age Concern England* (Hg.): *The Law and Vulnerable Elderly People*, 1986.

12 Vgl. Zenz, *Zum Wohl des Betreuten – Von der Vormundschaft zur Betreuung*. In: *Betrifft Betreuung* 5, 2003 mit weiteren Nachweisen.

bundenen Belastungen sind einem Betreuer zumutbar, bevor er eine Heimeinweisung veranlassen darf? Wie sind Lebensqualität, Freiheit und Selbstbestimmung gegenüber Gesundheit und Sicherheit zu gewichten, wenn es um Maßnahmen wie Sedativa oder »Fixierungen« zum Schutz vor potentiellen Verletzungen geht? Die Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten weist unverkennbare Parallelen zur Diskussion um Kindeswohl und Kindeswillen auf. Für die Beantwortung zahlreicher Fragen ist dabei – wie im Kindschaftsrecht – die interdisziplinäre Kooperation unerlässlich, d.h. hier: mit den einschlägigen »Alterswissenschaften« – Gerontologie, Geriatrie, Gerontopsychologie und -psychiatrie.

Besonders hervorzuheben ist schließlich, dass sich die Gesetzgebung zum Betreuungsrecht nicht auf familienrechtliche Regelungen beschränkte, sondern zugleich sozialrechtliche Institutionen schuf, um die erforderliche Betreuung tatsächlich verfügbar zu machen sowie gerichtliche Verfahren, um ihre mißbräuchliche Instrumentalisierung zu verhindern. Dieses Vorgehen hat wiederum ein Vorbild im Kinderschutzrecht und ist zugleich Ausdruck eines neueren Verständnisses von Familienrechtspolitik. Danach werden inhaltliche Reformen immer häufiger nicht nur mit Verfahrensregeln, sondern auch mit sozialrechtlichen (Finanzierungs- oder Organisations-)Vorschriften verknüpft, die die Umsetzung ermöglichen oder unterstützen sollen. Dieses in der Betreuungsrechtsreform erfolgreich praktizierte Vorgehen scheint auch bei der familienrechtlichen Regelung anderer altersspezifischer Probleme sinnvoll, von denen einige im Folgenden beispielhaft skizziert werden sollen.

5. *Das Beispiel , Pflege in der Familie‘*

Wenn die Versorgung pflegebedürftiger alter Menschen von der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten als Familienaufgabe angesehen und unter schwierigsten Bedingungen realisiert wird, dann wird hier wohl auch das Recht eine familiäre Struktur anerkennen müssen, die zu schützen und zu unterstützen ist¹³. Deshalb wären zunächst die sozialrechtlichen Ansätze zur Förderung und Entlastung von pflegenden Familienangehörigen argumentativ zu unterstützen – so wie das im Hinblick auf die Kindererziehung seit langem geschieht. In Betracht kämen neben der in Deutschland teilweise realisierten Anerkennung von Pflegeleistungen in der Rentenversicherung eine ganze Reihe von Maßnahmen, auch arbeitsrechtlicher Art, wie z.B. ein Anspruch auf Teilzeitarbeit für pflegende Angehörige, auf Kurzurlaub bei Erkrankung alter Eltern oder auf längerfristigen »Pflegeurlaub« – in Analogie zum Erziehungsurlaub. Daneben brauchen die Pflegenden Information, Beratung und andere Hilfen wie sie etwa im Bereich der Familienpflege für Kinder gesetzlich vorgesehen und weithin selbstverständlich geworden sind.

13 Auch wenn in Zukunft auf die »eigenen« Kinder oder auf jüngere Angehörige deutlich weniger zurückgegriffen werden kann und die Bedeutung »außerfamiliärer sozialer Netzwerke« steigen wird, stellen sich die Fragen ähnlich, und die Anforderungen an familienrechtlichen Schutz entfallen durchaus nicht. Vgl. BMFSFJ, Erster Altenbericht (s. Fn. 8) 199 ff.; BMFSFJ, Zweiter Altenbericht (s. Fn. 8), 44 f.

In Ergänzung dazu bedarf es freilich auch spezifischer Regelungen zum Schutz pflegebedürftiger Menschen vor Mißhandlung und Vernachlässigung¹⁴. Beratung für überforderte Angehörige oder hilfeschende alte Menschen bieten heute schon manche Sozialbehörden, neuerdings auch privat initiierte »Krisenberatungsstellen« und Notruftelefone¹⁵. Wohin aber kann sich ein Behördenmitarbeiter oder Nachbar wenden, um eine hilfeorientierte Überprüfung und eventuelle Veränderung der Situation auch gegen den Willen der Familie zu erreichen? Für eine solche Intervention des Vormundschafts- oder Familiengerichts gibt es im deutschen Recht keine Rechtsgrundlage, wie sie das Familienrecht etwa für den Fall einer Kindesmißhandlung bereithält. Wo Intervention gebraucht wird, bleibt also nur die Strafanzeige, die eben nicht hilfeorientiert und selbst im Extremfall nicht immer »erfolgreich« ist, wohl aber erhebliche zusätzliche Belastungen für die pflegebedürftige Person mit sich bringen kann.

Ist es also legitim, angesichts der extremen Abhängigkeit und Verletzlichkeit pflegebedürftiger alter Menschen und der daraus resultierenden tendenziellen »Rollenumkehr« im Eltern-Kind-Verhältnis auf Analogien zum Kinderschutzrecht zurückzugreifen? Braucht es hier wie dort ein »Wächteramt« des Staates (Art. 6 Abs. 2 GG) oder eine *parens-patriae*-Doktrin, die sich in familienrechtlichen Normen, Verfahren und institutionellen Zuständigkeiten zum Schutz der Betroffenen konkretisiert? In Normen also, die Verantwortlichkeiten der Pflegenden definieren und das Wohl der Pflegebedürftigen zur obersten Handlungsmaxime machen? Normen auch, die Gewalt und entwürdigende Maßnahmen verbieten und Verfahren etablieren zur Überprüfung einer Gefährdung und entsprechender Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr?

Im Falle einer »Kindeswohlgefährdung« werden heute in Deutschland Jugendämter und Gerichte nach präzisen familien- und jugendhilferechtlichen Vorschriften tätig. Danach ist insbesondere eine Trennung des Kindes von der Familie soweit wie möglich mit Hilfe von unterstützenden Maßnahmen zu vermeiden. Ein Hilfeplan ist zu erstellen und nach bestimmter Frist zu überprüfen. Die Kinder selbst und ihre Sorgeberechtigten sind zu beteiligen. Bei akuter Gefährdung sind Jugendämter verpflichtet, Kinder »in Obhut zu nehmen«. Alle diese Punkte wären auch im Zusammenhang mit Schutz und Hilfe für alte Menschen und ihre Familien zu bedenken¹⁶, wobei sich ein besonderes Problem ergibt, wenn ein alter Mensch jegliche Intervention ablehnt – unter Umständen aus sehr nachvollziehbaren Gründen¹⁷.

14 Klie, Gewalt gegen alte Menschen, in: Kohl / Landau (Hg.), Gewalt in sozialen Nahbeziehungen. Frankfurter Tage der Rechtspolitik 2000, 2001, 37 – 43.

15 Vgl. Hirsch / Kranich / Erkens, Menschen in Not. Gewalt im Alter, in: BtPrax 1999, 89.

16 Auf Parallelen zum Kinderschutzrecht weist auch Schulte (s. Fn. 8) verschiedentlich hin; ebenso v. Renesse, Was kann die Politik leisten, um die Autonomie und die Wahrung der Grundrechte von Kranken und Behinderten sicherzustellen? in: BtPrax 1997, 8; vgl. dazu auch »Age Concern England« (s. Fn. 11), 19, 20.

17 Freeman, The Abuse of the Elderly – Legal Responses in England, in: Eekelaar / Pearl (s. Fn. 3), 745 f.; Hoggett, The Elderly Mentally-Ill and Infirm: Procedures for Civil Commitment and Guardianship, in: Eekelaar / Pearl, (s. Fn. 3) 17; Age Concern England (s. Fn. 11), 12 f., 18 f.

6. Das Beispiel ‚Pflege im Heim‘

Daß Normen, Verfahren und Hilfen zum Schutz vor Mißhandlung und Vernachlässigung auch für diejenigen alten Menschen erforderlich sind, die von ambulanten Diensten oder in Heimen gepflegt werden, ist nicht nur durch die Fachliteratur¹⁸, sondern in jüngster Zeit auch zunehmend durch Berichte in Presse und Fernsehen bekannt geworden. Unabhängig von solchen extremen Menschenrechtsverletzungen wären jedoch generell an die Heimunterbringung im hohen Alter aus familienrechtlicher Sicht besondere Anforderungen zu stellen, die wiederum von einem Blick auf das Kinder- und Jugendhilferecht inspiriert werden könnten.

Viele, wenn nicht alle psychisch oder physisch beeinträchtigten alten Menschen erfahren durch die Übersiedlung ins Pflegeheim, die Trennung von den Angehörigen und den Verlust der vertrauten Umgebung gravierende psychische Belastungen oder sogar Traumatisierungen, die in den Heimen, so wie sie im Durchschnitt heute sind, in keiner Weise aufgefangen werden können. Der alte Mensch wird den mehr oder weniger strikten Regeln und der (bestenfalls professionellen) Routine einer Institution unterworfen, die ihm fremd und oft unverständlich ist, der er sich aber nicht entziehen und die er auch kaum beeinflussen kann. Er muß sich insbesondere in größeren Einrichtungen¹⁹ nicht nur an Mitbewohner »gewöhnen«, die er sich nicht aussuchen kann²⁰, sondern auch an eine Vielzahl von Pfleger/innen, die ständig wechseln – durch Schichtdienst, viel Teilzeitarbeit und eine extrem hohe Fluktuation am Arbeitsplatz. Individuelle Zeithrhythmen, Schlaf- und Essensgewohnheiten – wichtige Strukturelemente bei zunehmendem Gedächtnisverlust und Verwirrtheit – können nur sehr eingeschränkt aufrechterhalten werden²¹. Kaum Zeit bleibt dem meist extrem überlasteten Pflegepersonal für eine Betreuung nach individuellem Bedarf²². Weithin kommen stattdessen Sedativa und Fixierungen zum Einsatz. Das bedeutet häufig Immobilisierung und Förderung von Inkontinenz, also schwerwiegende, meist irreversible gesundheitliche Schädigungen und Beeinträchtigungen der Lebensqualität. Zweckfreie persönliche Zuwendung ist im Dienstplan schon gar nicht unterzubringen. Depressionen und andere psychische Störungen treten dadurch verstärkt auf. Psychotherapeutische Betreuung, die bei der Bewältigung mancher Defizite helfen könnte, ist generell für alte Menschen kaum verfügbar²³.

18 Hirsch / Fussek (Hg.), Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen in Institutionen: Gegen das Schweigen. Berichte von Betroffenen, 3. Aufl. 2001.

19 Nicht unüblich: mehrere Stationen mit je 30 Betten, häufig in Mehrbett-Zimmern; vgl. dazu und zum folgenden auch Schneekloth / Müller (Hg. BMFSFJ), Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen, 2. Aufl. 1998 sowie Häussler-Sczepan (Hg. BMFSFJ), Möglichkeiten und Grenzen einer selbständigen Lebensführung in Einrichtungen, 1998, 65 ff.

20 Vor Gericht stand eine 78jährige Heimbewohnerin, die ihre 80jährige todkranke, laut röhelnde und schnarchende Zimmernachbarin schließlich erstickt hatte, nachdem ihre Beschwerden und Bitten um Verlegung über neun schlaflose Nächte erfolglos geblieben waren (Willenberg, Frankfurter Rundschau v. 10.4.1999).

21 Häussler-Sczepan (s. Fn. 19), 69.

22 Zur diesbezüglich notwendigen Nachbesserung der Pflegeversicherung vgl. statt vieler den Kommentar in RdLH 1999, 66, 68 zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.11.1998.

23 Radebold, Psychodynamik und Psychotherapie Älterer, 1992, 1, 4 ff.

Der Abbau der psychischen Leistungsfähigkeit wird damit abrupt beschleunigt²⁴, nicht selten mit der Folge eines rasch fortschreitenden psychischen und physischen Verfalls²⁵.

Nach heute wohl einhelligem Verständnis des »Kindeswohls« müßte eine vergleichbare Situation in einem Kinderheim zum Entzug der Heimkonzession führen. Eltern oder Vormünder, die ihre Kinder einer solchen Heim-Pflege überlassen wollten, müßten mit dem Entzug des Personensorgerechts rechnen. Erkenntnisse über Hospitalismus-Schäden bei Kleinkindern und über die Folgen kumulativer Traumatisierung durch Trennungserfahrungen, fortgesetzten Mangel an emotionaler Zuwendung und fehlende Kontinuität der Bezugspersonen führten bekanntlich zu einschneidenden Veränderungen in der (Kinder-)Heimpraxis²⁶, die heute mit kleinen Gruppen und möglichst kontinuierlich verfügbaren Bezugserziehern – »familiengegliedert und familienanalog«²⁷ arbeitet. Auf die Erhaltung und Förderung des individuellen Entwicklungsstandes soll dabei besonderer Wert gelegt werden, u.a. durch die alterssprechende Beteiligung an der Gestaltung des Heimalltags und der räumlichen Umwelt. Von solchen Zielsetzungen ist die für Alten- und Pflegeheime geltende Heimgesetzgebung, die noch immer um die Durchsetzung von Mindeststandards kämpft, weit entfernt. Auch hier wäre die Kooperation von Familien- und Sozialrechtswissenschaft gefordert.

Für sehr kleine Kinder freilich wird inzwischen die Unterbringung in Heimen soweit wie möglich ersetzt durch die Vermittlung in Pflegefamilien, weil seit langem anerkannt ist, daß sie in höchstem Maße auf kontinuierliche persönliche Zuwendung angewiesen sind und das Kindeswohl durch ihren Entzug massiv gefährdet wird²⁸. Das Gleiche gilt nach übereinstimmenden gerontologischen Erkenntnissen für sehr alte Menschen. Pflegefamilien oder individuelle Wohngemeinschaften für alte Menschen werden dennoch in öffentlicher Regie selten erprobt, zumindest in Deutschland²⁹. In privater Initiative entstehen allerdings längst alle möglichen Formen von Pflege-Arrangements. Manche entsprechen Pflege(kind-)verhältnissen, andere fast schon der Adoption (Pflege gegen Erbe), wieder andere sind (Pflege-)Arbeitsverhältnisse. Die Grenzen sind fließend, Inhalt und Folgen der Vereinbarungen bleiben häufig vage und

24 Grond, Die Pflege verwirrter alter Menschen, 3. Aufl. 1986, 217 ff.; Werner, Demenz. Epidemiologie, Ursachen und Folgen einer psychischen Erkrankung im Alter, 1997; Hoffmann / Korte, Studie und Fördermaßnahmen zur betreuungsrechtlichen Praxis in stationären Einrichtungen der Altenhilfe, in: BtPrax 1999, 54 (55).

25 Vgl. Netz, Psychisch kranke alte Menschen und soziale Unterstützung, 1996, 31 mit weiteren Nachweisen.

26 Vgl. Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 1995, § 34, II, Rdnr. 7 ff.

27 Wiesner (s. Fn. 26), § 34, Rdnr. 7.

28 Wiesner (s. Fn. 26), § 34, Rdnr. 47; Literaturübersicht bei Zenz, Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages 1982.

29 Vgl. BMFSFJ / Schulte (s. Fn. 8), 111, 113, 121 mit Hinweisen auf dänische, britische, französische und spanische Beispiele sowie Brasse / Klingeisen / Schirmer (Hg.), Alt sein – aber nicht allein. Neue Wohnkultur für jung und Alt, 1993, mit Berichten auch über einzelne Modelle in Deutschland. Berichte aus jüngster Zeit über Modelle speziell für ältere demenzkranke Menschen in Deutschland (»Hausgemeinschaften«), Schweden (»Group Living Facilities«), England (»Domus«) und den USA (»Special Care Units«) in: BMFSFJ, Vierter Altenbericht (s. Fn. 1), 262 ff.

werden bislang, wenn überhaupt, ausschließlich unter sozialrechtlichen Aspekten diskutiert. Familienpflege für alte Menschen ist – im Unterschied zur Familienpflege für Kinder bis heute kein Thema der Familienrechtswissenschaft. Warum eigentlich nicht? *Andrew Bainham* konstatierte 1988 mit Bezug auf England: Justiz und Gesetzgeber sind nicht gewillt, Lebensgemeinschaften rechtliche Bedeutung beizumessen, die nicht in das traditionelle Familienmodell hineinpassen³⁰. Wie es scheint, trifft dies auch in Deutschland zu – bis heute.

Insgesamt scheint es, als ob Justiz, Gesetzgebung und Familienrechtswissenschaft die Bewältigung der Probleme einer alternden Gesellschaft ausschließlich als (sozial-)politische Aufgabe ansehen. Die Geschichte des Familienrechts liefert jedoch die besten Beispiele dafür, daß zivilisatorische Errungenschaften wie insbesondere die Achtung der Persönlichkeitsrechte von »systematisch Schwächeren« in der Gesellschaft einer Verankerung in verlässlichen Strukturen bedürfen, in Normen also, deren Durchsetzung letztlich auch durch Gerichte und staatliche Vollstreckungsmacht gewährleistet ist. Das haben nicht zuletzt die Bemühungen um die Verbesserung der Stellung von Frauen und Kindern wieder und wieder deutlich gemacht.

30 Bainham, *Shared Living Among the Elderly: A Legal Problem in Search of a Home*, in: *Eekelaar / Pearl* (s. Fn. 3) 437.